



Freie Universität Bozen
Libera Università di Bolzano
Università Lìedia de Bulsan

Öffentlicher Wettbewerb für die Zulassung zum Doktoratsstudium XXXIII Zyklus Akademisches Jahr 2017/2018

Artikel 1 - EINRICHTUNG

An der Freien Universität Bozen (unibz) wird ein öffentlicher Wettbewerb nach Prüfungen und/oder Studientitel für die Zulassung zu folgenden Doktoratsstudien des XXXIII Zyklus, akademisches Jahr 2017/2018, ausgeschrieben:

ALLGEMEINE PÄDAGOGIK, SOZIALPÄDAGOGIK, ALLGEMEINE DIDAKTIK UND FACHDIDAKTIK (PED)

Dauer: 3 Jahre

Wissenschaftlich-disziplinäre Bereiche:

- M-PED/01 – Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik
- M-PED/02 - Geschichte der Pädagogik
- M-PED/03 – Didaktik und Integrationspädagogik
- SECS-S/05 – Sozialstatistik
- M-DEA/01 – Demoethnoanthropologische Fächer
- M-PSI/01 – Allgemeine Psychologie
- L-LIN/14 - Sprache und Übersetzung - Deutsche Sprache
- L-FIL-LET/09 - Romanische Philologie und Linguistik
- M-GGR/01 - Geografie

Offizielle Sprachen des Studienganges: Italienisch, Deutsch und Englisch

Es wird ein öffentlicher Wettbewerb zur Vergabe von folgenden Studienplätzen ausgeschrieben:

- 16 Plätze, davon 13 Plätze mit Stipendium*

INFORMATIK (INF)

Dauer: 4 Jahre

Wissenschaftlich-disziplinäre Bereiche:

- INF/01 - Informatik
- ING-INF/05 – Informationsverarbeitungssysteme

Offizielle Sprache des Studienganges: Englisch

Es wird ein öffentlicher Wettbewerb zur Vergabe von folgenden Studienplätzen ausgeschrieben:

- 13 Plätze, davon 10 Plätze mit Stipendium*

MOUNTAIN ENVIRONMENT AND AGRICULTURE (Alpine Umwelt und Landwirtschaft) - (MEA)

Dauer: 3 Jahre

Wissenschaftlich-disziplinäre Bereiche:

- AGR/01 – Wirtschaft und ländliches Schätzwesen
- AGR/03 – Gehölbau

- AGR/04 – Garten- und Zierpflanzenbau
- AGR/05 – Wald- und Forstwirtschaft
- AGR/08 – Agrarwasserbau und Bodenhydraulik
- AGR/09 – Agrarmechanik
- AGR/11 – Allgemeine und angewandte Entomologie
- AGR/12 - Pflanzenpathologie
- AGR/13 – Agrarchemie
- AGR/15 – Lebensmitteltechnik und -wissenschaften
- AGR/19 - Tierwissenschaften und –technologien
- BIO/03 – Umwelt- und angewandte Botanik
- CHIM/06 – Organische Chemie
- BIO/07 – Ökologie
- IUS/03 – Agrar- und Lebensmittelrecht
- GEO/04 - Physische Geographie und Geomorphologie

Offizielle Sprache des Studienganges: Englisch

Es wird ein öffentlicher Wettbewerb zur Vergabe von folgenden Studienplätzen ausgeschrieben:

- 9 Plätze, davon 7 Plätze mit Stipendium, 3 Plätze ausländischen Stipendiaten vorbehalten. *

SUSTAINABLE ENERGY AND TECHNOLOGIES (Nachhaltige Energie und Technologie) – (SET)

Dauer: 3 Jahre

Wissenschaftlich-disziplinäre Bereiche:

- ICAR/01 – Hydraulik
- ICAR/02 – Hydraulik, Hydrologie und hydraulisches Bauwesen
- ING-IND/08 – Maschinen und Systeme für die Energie und Umwelt
- ING-IND/10- Technische Industriephysik und Nuklearingenieurwesen
- ING-IND/11 – Technische Industriephysik und Nuklearingenieurwesen
- ING-IND/13 - Angewandte Maschinenmechanik
- ING-IND/14 – Industriepanung, Maschinenbau und Metallurgie
- ING-IND/15 - Technisches Zeichnen und Methoden des Industrieingenieurwesens
- ING-IND/16 - Fertigungstechnologien und -systeme
- ING-IND/17 – Mechanische Industrieanlagen
- ING-IND/24 – Systeme, Methoden und Technologien des Chemieingenieurwesens und des Prozesses
- ING-IND/32 – Elektroenergieingenieurwesen
- ING-IND/35 – Wirtschaftsingenieurwesen
- ING-INF/04 - Automatik
- MAT/05 – Mathematik (Analysis), Wahrscheinlichkeitsrechnungen und mathematische Statistik
- MAT/07 – Mathematische Physik
- FIS/06- Astronomie, Astrophysik, Physik der Erde und Planeten

Offizielle Sprache des Studienganges: Englisch

Es wird ein öffentlicher Wettbewerb zur Vergabe von folgenden Studienplätzen ausgeschrieben:

- 14 Plätze, davon 13 Plätze mit Stipendium,)*

FOOD ENGINEERING AND BIOTECHNOLOGY (Ingenieurwissenschaften und Biotechnologien der Lebensmittel) (FEB)

Dauer: 3 Jahre

Wissenschaftlich-disziplinäre Bereiche:

- AGR/09 – Agrarmechanik
- AGR/13 – Agrarchemie
- AGR/15 – Lebensmitteltechnik und -wissenschaften

- AGR/16 – Agrarmikrobiologie
- CHIM/10 – Lebensmittelchemie
- ING-IND/10 – Technische Physik in der Industrie
- ING-INF/01 - Elektronik

Offizielle Sprache des Studienganges: Englisch

Es wird ein öffentlicher Wettbewerb zur Vergabe von folgenden Studienplätzen ausgeschrieben:

- 11 Plätze, davon 9 Plätze mit Stipendium*

MANAGEMENT AND ECONOMICS (ECON)

Dauer: 4 Jahre

Wissenschaftlich-disziplinäre Bereiche:

- AGR/01 - Wirtschaft und ländliches Schätzungswesen
- SECS-P/01 – Volkswirtschaftslehre
- SECS-P/02 - Statistik für experimentelle und technologische Forschung
- SECS-P/03 - Finanzwissenschaften
- SECS-P/05 - Ökonometrie
- SECS-P/06 - Angewandte Ökonomik
- SECS-P/07 - Rechnungswesen
- SECS-P/08 - Unternehmensführung
- SECS-P/10 - Organisation und Führung
- SECS-P/11 – Finanzmärkte und -vermittlung

Offizielle Sprache des Studienganges: Englisch

Es wird ein öffentlicher Wettbewerb zur Vergabe von folgenden Studienplätzen ausgeschrieben:

- 7 Plätze, davon 6 Plätze mit Stipendium*

Die Forschungsthemen, die möglichen Forschungsprojekte und die entsprechenden Supervisoren, die Studienprogramme, die Zulassungsvoraussetzungen, die Modalitäten und Kriterien für die Auswahl und Beurteilung der Bewerber zwecks Aufstellung der Rangliste sind für jeden der oben genannten Studienprogramme in den Anlagen enthalten, die wesentlicher Bestandteil dieser Ausschreibung sind.

Beginn der Studienprogramme ist der **1. November 2017.**

Die Ausschreibung wird hiermit rechtswirksam bekannt gemacht. Eventuelle Änderungen, Aktualisierungen oder Ergänzungen werden **ausschließlich** durch Veröffentlichung auf den Webseiten der unibz bekannt gegeben.

Gemäß MD 45/2013 können die Doktoratsstudien nur vorbehaltlich der Akkreditierung und der Kontrolle von Seiten des ANVUR über die Beibehaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen aktiviert werden. Die Gewinner können sich folglich nur vorbehaltlich des positiven Bescheids betreffend ob genannter Kontrolle immatrikulieren.

*Falls im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und der Bewertung der Titel von anderen Universitäten, öffentlichen Forschungseinrichtungen oder qualifizierten privaten Unternehmen weitere Geldmittel zur Verfügung gestellt werden, kann die Anzahl der Studienplätze mit Stipendium entsprechend erhöht werden. Eventuelle Informationen zur Erhöhung der Studienplätze mit Stipendium werden ausschließlich auf den Webseiten der unibz veröffentlicht. Kandidaten, die an den zusätzlichen Stipendien (auch für vorgegebene Themen) interessiert sind, müssen vor der Auswahl eine offizielle Anfrage an die Auswahlkommission richten, sodass diese ihre Eignung feststellen kann.

Artikel 2 - ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Am öffentlichen Wettbewerb der oben genannten Doktoratsstudien können all jene teilnehmen, die ungeachtet von Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit:

- im Besitz eines Masters im Sinne des Ministerialdekrets Nr. 509/1999 oder des Ministerialdekrets Nr. 270/2004, eines Laureatsdiploms der vorhergehenden Studienordnung oder eines gleichwertigen, im Ausland erworbenen, Titels sind;
- den oben angeführten Titel spätestens innerhalb 31. Oktober desselben Jahres erwerben. In diesem Fall werden die Kandidaten "mit Vorbehalt" zum Auswahlverfahren zugelassen und **haben den Studientitel bei sonstigem Ausschluss spätestens innerhalb der Immatrikulationsfrist nachzureichen.**

Unter dem Vorbehalt der Überprüfung der Eigenerklärungen gemäß DPR Nr. 445/2000 in der geltenden Fassung werden alle Kandidaten zum Auswahlverfahren zugelassen. Bei Falschangaben kann die Universität mit begründeter Verfügung des Rektors jederzeit den Kandidaten vom Auswahlverfahren oder vom Doktoratsstudium ausschließen, bei Erhalt der strafrechtlichen Verantwortung.

Ausländische Studienabschlüsse, die noch nicht mit einem italienischen Studientitel gleichwertig erklärt wurden

Die Auswahlkommission erklärt den ausländischen Studientitel aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen als gleichwertig mit einem Master (MD 509/1999 und MD 270/2004), wobei diese Gleichwertigkeitserklärung lediglich für die Teilnahme an dem hier ausgeschriebenen Wettbewerb gilt. Diese Kandidaten werden **mit Vorbehalt zum Auswahlverfahren zugelassen** und werden vom Doktoratsstudium ausgeschlossen, wenn sich bei der Überprüfung ergeben sollte, dass ihr Studientitel nicht die in dieser Ausschreibung verlangten Voraussetzungen erfüllt und demzufolge die Einschreibung zum Doktoratsstudium nicht ermöglicht.

Wertigkeitserklärung

Kandidaten mit ausländischem Studientitel müssen den Nachweis erbringen, dass sie in dem betreffenden Land die Voraussetzungen für die Zulassung zum selben Universitätsstudium besitzen, für das sie sich an der unibz bewerben.

Sie müssen daher:

- Bei der zuständigen italienischen Botschaft im Ausland die Wertigkeitserklärung über den Universitätsabschluss beantragen. Es empfiehlt sich, die Wertigkeitserklärung frühzeitig zu beantragen, da die Konsulate lange Bearbeitungszeiten haben.
- Die Wertigkeitserklärung spätestens bei der Immatrikulation im entsprechenden Portal hochladen.

Artikel 3 – BEWERBUNG

Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren kann ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gegenständlicher Ausschreibung eingereicht werden.

Für jeden Antrag muss eine Teilnahmegebühr von € 30,00 entrichtet werden. Diese Gebühr kann nicht rückerstattet werden.

Für die Bewerbung ist erforderlich:

1. die Registrierung im dafür vorgesehenen Portal auf der Webseite <https://aws.unibz.it/exup/>
2. die Online-Vorinskription über dieses Portal, wobei ein **gültiger Ausweis** (Personalausweis oder Reisepass) und folgende Dokumente (in digitaler Form) in das Portal geladen werden müssen:
 - **PASSFOTO IN FARBE** (JPG-Format, 5:4, min. 290x230, max. 100 KB empfohlen)
 - **Zahlungsbestätigung der Teilnahmegebühr von € 30,00**

Für die Bezahlung der Teilnahmegebühr: Registrierung unter folgendem Link und Wahl der Zahlungsmodalität (Banküberweisung oder Kreditkarte):

<https://ebms.public.scificnet.org/emc00/register.aspx?OrgCode=20&EvtID=10438&AppCode=REG&C=117030703651>

- **MOTIVATIONSSCHREIBEN** (als PDF-File, max. eine Seite, elektronisch verfasst). Für das Doktoratsstudium in Management and Economics ist hingegen ein **Forschungsexposé** anstatt des Motivationsschreibens erforderlich.
- **ABSCHLUSS-/PRÜFUNGSBESTÄTIGUNG** (im Fall von italienischem Universitätsabschluss: die Bestätigung MUSS durch eine Eigenerklärung oder durch das Diploma Supplement ersetzt werden)
- **CURRICULUM VITAE** (detailliertere Informationen in den Anlagen der einzelnen Doktoratsstudien)
- **SPRACHZERTIFIKATE** (im Fall von italienischen öffentlichen Einrichtungen MUSS die Bestätigung durch eine Eigenerklärung ersetzt werden – detailliertere Informationen in den Anlagen der einzelnen Doktoratsstudien)
- **AUFLISTUNG DER PUBLIKATIONEN** (mit entsprechenden Links falls vorhanden)
- **REFERENZSCHREIBEN** (falls vorhanden)

3. Regelmäßige Kontrolle des Online Portals betreffend eventuelle Anmerkungen über falsche oder fehlende Dokumente.

4. Hochladen aller Unterlagen und Abschluss der Bewerbung innerhalb **3. Juli 2017**.

Achtung: an dem Wettbewerb kann nur über die Online Bewerbung teilgenommen werden. Unvollständige Bewerbungen oder Bewerbungen, welche nicht die obligatorischen in der Ausschreibung vorgesehenen Dokumente enthalten, werden nicht berücksichtigt. Ebenso nicht berücksichtigt werden über E-Mail übermittelte Bewerbungen oder Dokumente. Sollte die Zahlungsbestätigung im Portal nicht hochgeladen werden, können die Bewerbungen nicht kontrolliert und berücksichtigt werden.

Kandidaten, welche im Besitz des erforderlichen Studientitels sind, müssen im Portal folgendes hochladen:

- In Italien erworbener Studientitel:
Diploma Supplement oder Eigenerklärung im Sinne des D.P.R. Nr. 445/2000 mit Angabe der abgelegten Prüfungen, der entsprechenden Benotung und des Datums, der Kreditpunkte, der wissenschaftlich-disziplinären Bereiche, der Universität, welche den Titel vergeben hat sowie des Datums der Laureatsprüfung und der Abschlussnote.
- Im Ausland erworbener Studientitel (gleichwertig mit Master MD 509/1999 und MD 270/2004), welcher nicht die Gleichwertigkeit mit einem italienischen Studientitel aufweist:
Diploma supplement oder Abschlussbestätigung der Herkunftsuniversität (mit entsprechender Übersetzung ins Englische, Italienische oder Deutsche), mit Angabe der abgelegten Prüfungen, der entsprechenden Benotung und des Datums, der Kreditpunkte, der Unterrichtsstunden sowie des Datums der Laureatsprüfung und der Abschlussnote.

Kandidaten, welche noch nicht im Besitz des erforderlichen Studientitels sind, müssen im Portal folgendes hochladen:

- im Falle einer italienischen Universität:
Eigenerklärung im Sinne des D.P.R. Nr. 445/2000 über die abgelegten Prüfungen, der entsprechenden Benotung und des Datums, der Kreditpunkte, der wissenschaftlich-disziplinären Bereiche und Angabe der Universität, bei welcher der Titel erworben wird und

des Datums der Laureatsprüfung.

- im Falle einer ausländischen Universität:

Prüfungsbestätigung (mit entsprechender Übersetzung ins Englische, Italienische oder Deutsche) mit Angabe der abgelegten Prüfungen, der entsprechenden Benotung und des Datums, der Kreditpunkte, der Unterrichtsstunden, der Universität, bei welcher der Titel erworben wird und des Datums der Laureatsprüfung.

Hinweis: Es wird dringend empfohlen, die Online-Registrierung frühzeitig vorzunehmen, um die nachfolgenden Schritte rechtzeitig abschließen zu können. Des Weiteren wird empfohlen, den Status der Vorinskription im Portal regelmäßig zu kontrollieren.

Die Online Registrierung sollte mindestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorgenommen werden, um sicher zu gehen, dass die Bewerbung vollständig ist und um eventuell falsche oder unvollständige Dokumente korrigieren zu können.

Nach dem Ablauf der Bewerbungsfrist (3. Juli 2017) werden unvollständige Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt.

Die Kandidaten können den Status der Bewerbung im Online Portal jederzeit einsehen.

Alle Kandidaten werden zum Wettbewerb unter dem Vorbehalt zugelassen, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen festgestellt wird. Unibz behält sich vor, Kontrollen auch stichprobenweise gemäß Art. 71 ff. des DPR Nr. 445/2000 vorzunehmen. Kandidaten, welche die in dieser Ausschreibung genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können jederzeit mit begründetem Bescheid des Rektors vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Artikel 4 – ZULASSUNGSMODALITÄTEN

Die Auswahlmodalitäten und die Prüfungstermine sind in den Anlagen zu den einzelnen Studienprogrammen enthalten, die als wesentlicher Bestandteil der Ausschreibung auf den Webseiten der unibz veröffentlicht sind.

Zur Ablegung der Prüfungen, sofern vorgesehen, haben sich die Kandidaten an dem in den Anlagen angeführten Tag, Uhrzeit und Ort einzufinden und einen gültigen Personalausweis vorzulegen.

Kandidaten mit festem Wohnsitz im Ausland können, sofern in den Anlagen für das entsprechende Studienprogramm vorgesehen, die mündliche Prüfung mit Hilfe der Audio- und Videokonferenz über Internet (z.B. Skype, Adobe Connect) ablegen. In diesem Fall haben die Kandidaten den Einsatz einer Webcam zu garantieren, um der Auswahlkommission ihre Identifizierung zu ermöglichen.

Artikel 5 – AUSWAHLKOMMISSION

Jede Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die unter den Dozenten und Forschern auf Planstelle ausgewählt werden und die in den Fachbereichen des Studiengangs besondere Qualifikationen vorweisen können. Diesen drei Mitgliedern können bis zu zwei – auch ausländische – Experten zur Seite gestellt werden, die aus öffentlichen und privaten Forschungsstellen und -einrichtungen ausgewählt werden.

Den Vorsitz der Kommission führt der Dienstälteste Professor der 1. Ebene, bei gleichem Dienstalter der älteste Professor der 1. Ebene. Ist kein Professor der 1. Ebene vorhanden, führt der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der älteste Professor der 2. Ebene den Vorsitz. Für jedes ordentliche Mitglied der Kommission ernennt das Dozentenkollegium einen Stellvertreter.

Nach Abschluss der Wettbewerbsprüfungen erstellt die Kommission auf der Grundlage der von den Kandidaten in den einzelnen Prüfungen erzielten Punktezahl eine allgemeine Leistungsrankliste und gibt sie durch Veröffentlichung auf den Webseiten der unibz bekannt.

Artikel 6 – ZULASSUNG ZUM STUDIENGANG

Die Zulassung der Kandidaten zum Studiengang erfolgt gemäß der Rangliste bis zum Erreichen der ausgeschriebenen Studienplätze.

Die endgültigen Ranglisten werden auf den Webseiten der unibz veröffentlicht. **Diese Veröffentlichung gilt als offizielle Mitteilung.**

Falls sich ein Anspruchsberechtigter innerhalb der Immatrikulationsfrist nicht einschreibt oder schriftlich auf seinen Studienplatz verzichtet, rückt der in der Rangliste nächstplatzierte Kandidat nach.

Wenn ein Doktorand im ersten Trimester des ersten Studienjahres auf seinen Studienplatz verzichtet oder ausgeschlossen wird, kann das Dozentenkollegium den frei gewordenen Studienplatz mit dem in der Rangliste nächstplatzierten Kandidaten besetzen.

Artikel 7 – EINSCHREIBUNGSMODALITÄTEN

Um sich zu immatrikulieren sind folgende Schritte notwendig:

1. **STUDIENBEGÜHREN BEZAHLEN** (€ 159,50)
2. **STUDIENPLATZ BESTÄTIGEN:**
Im Bewerbungsportal den Doktoratsstudiengang wählen und die **Einzahlungsbestätigung hochladen** (zur Bestätigung des Studienplatzes). Achtung: Es reicht nicht, die Einzahlung vorzunehmen, es ist notwendig, die entsprechende Zahlungsbestätigung im Portal hochzuladen, ansonsten verlieren Sie den Studienplatz!

Frist	Beginn	Ende (Ausschlussfrist!)
Bewerber mit Stipendium	7. August 2017	21. August 2017
Bewerber ohne Stipendium	23. August 2017	5. September 2017

Wenn diese Frist versäumt wird, verzichten Sie automatisch auf den Studienplatz, welcher dem nachfolgenden Studienanwärter angeboten wird.

Achtung: Mit der Einzahlung der Studiengebühren wird noch nicht der Status als Studierender erworben. Dies erfolgt erst mit der Immatrikulation. Wer durch die Einzahlung den Studienplatz bestätigt hat und sich nicht immatrikuliert, hat kein Anrecht auf die Rückerstattung der Studiengebühren. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn ein Studienanwärter die Abschlussprüfung an der Universität nicht besteht oder wenn er – im Falle im Ausland ansässiger Nicht-EU-Bürger – von der italienischen Auslandsvertretung nicht die erforderlichen Dokumente erhält.

3. **IMMATRIKULATION:**
Im Bewerbungsportal die Online-Immatrikulation vornehmen.

Frist	Beginn	Ende (Ausschlussfrist!)
	1. September 2017	4. November 2017 (GTM+1)

Es wird empfohlen, sich möglichst früh zu immatrikulieren, damit die Möglichkeit besteht, eventuell unvollständige Unterlagen noch vor Ablauf der Ausschlussfrist zu ergänzen.

Wenn diese Frist versäumt wird, verlieren Sie Ihren Studienplatz und dieser wird dem in der Rangordnung nachfolgenden Bewerber angeboten.

Kandidaten, die den Universitätsabschluss im Ausland erlangt haben, müssen im

<p>Portal noch Folgendes hochladen (sofern nicht bereits bei der Bewerbung hochgeladen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschlussdiplom der Universität mit amtlich beglaubigter Übersetzung in Italienische (nicht erforderlich für Abschlüsse an Universitäten in deutsch- und englischsprachigen Ländern) • Wertigkeitserklärung über den Studienabschluss: EU-Bürger und Gleichgestellt können – als Alternative zur Wertigkeitserklärung - das Diploma supplement hochladen, sofern sie ihren Universitätsabschluss innerhalb der EU (oder in der Schweiz, Norwegen oder Island) erlangt haben. Aus dem Diploma supplement muss hervorgehen: <ul style="list-style-type: none"> - dass mindestens 300 Kredipunkte erworben wurden und - dass der Studienabschluss die Zulassung zum Doktoratsstudium ermöglicht. Im Falle eines im Ausland erlangten und in Italien anerkannten Studienabschlusses reicht es aus, eine Kopie des Anerkennungsdekrets hochzuladen.

Zu Beginn des Doktoratsstudiums müssen die oben angeführten Dokumente als Originale im Studentensekretariat abgegeben werden. Die im Doktoratsstudium Allgemeine Pädagogik, Sozialpädagogik und Allgemeine Didaktik Eingeschriebenen, geben die Dokumente im Studentensekretariat am Sitz in Brixen ab.

Im Ausland ansässige Nicht-EU-Bürger:

Wenn Sie zu einem Studienplatz zugelassen worden sind, stellt die italienische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) in Ihrem Land ein Einreisevisum zu Studienzwecken aus.

Die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung muss laut Gesetz innerhalb von 8 Werktagen nach Eintritt ins Land erfolgen. Bei Ihrer Ankunft sollten Sie sofort bei der Servicestelle Studium und Lehre vorbei schauen, welche Ihnen bei der Beantragung helfen wird.

Sobald Sie die Aufenthaltsgenehmigung von der Quästur bekommen, muss diese im Studentensekretariat eingereicht oder als Scan übermittelt werden.

Achtung:

Immatrikulationsgesuche, die auf anderem als dem oben beschriebenen Weg oder unter Nichtbeachtung der in diesem Artikel genannten Fristen eingehen, werden nicht angenommen.

Die gleichzeitige Einschreibung an mehreren Universitäten oder in mehreren Studiengängen derselben Universität ist nicht erlaubt.

Kandidaten, die nach der Rangliste Anspruch auf mehrere Doktoratsstudien haben, können sich nur in einem Studium immatrikulieren. Mit der Immatrikulation verlieren sie das Recht, sich in ein anderes Doktoratsstudium einzuschreiben oder in der Rangliste anderer Studiengänge nachzurücken.

Kandidaten, die auf die Immatrikulation und/oder auf das Stipendium verzichten, werden gebeten, dies frühzeitig und auf jeden Fall innerhalb der Immatrikulationsfrist schriftlich (per E-Mail oder Fax) mitzuteilen an: phd@unibz.it oder an die Faxnummer +39 0471 012809.

Eventuelle Änderungen werden auf den Webseiten der unibz bekannt gegeben.

Artikel 8 – STUDIENGEBÜHREN UND ABGABEN

Die Studiengebühren für die Forschungsdoktorate des XXXIII Zyklus betragen für das akademische Jahr 2017/2018 € 159,50. In diesem Betrag enthalten ist die Landesabgabe in Höhe von 143,50 € und die Stempelmarke zu 16,00 €, die virtuell eingehoben wird.

Doktoranden, die ihr Studium abbrechen oder darauf verzichten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beträge.

Artikel 9 - STIPENDIEN

Die Stipendien werden gemäß der von der Auswahlkommission erstellten Rangliste vergeben. Verzichtet ein anspruchsberechtigter Doktorand auf das Stipendium, rückt der nach der Rangliste nächstplatzierte und ordnungsgemäß eingeschriebene Doktorand nach.

Das Stipendium beträgt jährlich **Euro 17.000,00, brutto**.

Die Stipendien sind den Pensionsbeiträgen des NISF laut geltender Gesetzgebung unterworfen.

Das Stipendium wird in monatlichen Raten ausbezahlt.

Das Stipendium wird für die Dauer eventueller, vom Dozentenkollegium genehmigten Auslandsaufenthalte um 50% erhöht. Die Erhöhung wird für jede fortlaufende Periode des Auslandsaufenthalts, insgesamt jedoch für eine Dauer von maximal eineinhalb Jahren gewährt.

Das Stipendium wird für die 3-jährige bzw. 4-jährige Dauer des Studiums gezahlt, außer im Fall der Unterbrechung oder des Ausschlusses vom Studium. Die Stipendien werden mit dem Übergang in das nächste Studienjahr bestätigt, außer im Fall eines begründeten Beschlusses des Dozentenkollegiums.

Aus dem Bezug eines Stipendiums entsteht in keinem Fall ein abhängiges Arbeitsverhältnis mit der Universität.

Die Stipendien für Doktoranden dürfen nicht mit anderen Stipendien kumuliert werden; eine Ausnahme gilt für Stipendien, die von italienischen oder ausländischen Institutionen mit dem Ziel vergeben wurden, durch Auslandsaufenthalte die Forschungsaktivitäten des Doktoranden zu fördern. An Doktoranden, die in Italien bereits ein Doktorandenstipendium erhalten haben, kann kein zweites Doktorandenstipendium vergeben werden.

Artikel 10 – PFLICHTEN UND RECHTE DER DOKTORANDEN

Die Doktoranden sind verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie kontinuierlich Studien- und Forschungstätigkeiten gemäß den Programmen und den vom Dozentenkollegium festgesetzten Modalitäten durchzuführen.

Von externen Stellen finanzierte Stipendien, welche die Durchführung einer spezifischen Forschungstätigkeit vorsehen, verpflichten die Stipendiaten zur Durchführung dieser Tätigkeit.

Mit begründetem Beschluss des Dozentenkollegiums kann ein Doktorand in folgenden Fällen vom Doktoratsstudium ausgeschlossen werden, womit er seinen Anspruch auf ein Stipendium verliert:

- a) Negative Beurteilung des Dozentenkollegiums bezüglich der Zulassung zum nächstfolgenden Studienjahr;
- b) Leistung von unbefristeter Arbeitstätigkeit sowie Übernahme von befristeten Arbeitsaufträgen oder Arbeitsleistungen ohne Genehmigung des Dozentenkollegiums;
- c) unentschuldigte längere Abwesenheiten;
- d) bei Verstoß gegen die in Art. 19 der Regelung über die Doktoratsstudien angeführten geltenden Pflichten;
- e) aus schwerwiegenden vom Dozentenkollegium festgestellten Gründen.

Die Universität garantiert während des Studiengangs, bezogen auf die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Forschungsdoktorat, Versicherungsschutz gegen Unfälle und Haftpflicht.

Nach Art. 2 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 476 vom 13. August 1984 in der aktuellen Fassung kann ein im öffentlichen Dienst Beschäftigter, der zum Doktoratsstudium zugelassen wurde, für die Dauer dieses Studiums einen unbezahlten Wartestand aus Studiengründen beantragen und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Stipendium erhalten.

Im Falle der Zulassung zum Doktoratsstudium ohne Stipendium, oder bei Verzicht auf das Stipendium, behält der Beurlaubte seine Bezüge und seine Sozialbeiträge seitens der öffentlichen Verwaltung, mit der

das Arbeitsverhältnis besteht. Kündigt der öffentliche Bedienstete nach Erlangung des Doktoratstitels sein Arbeitsverhältnis mit der öffentlichen Verwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Studiums, hat er die während des Doktoratsstudiums gezahlten Beträge zurückzuzahlen.

Artikel 11 – ERLANGUNG DES DOKTORATSTITELS

Der Doktoratstitel wird nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung vor einer Bewertungskommission verliehen. Die Prüfungskommission wird mit Dekret des Rektors nach Anhörung des Dozentenkollegiums des Studienprogramms, in dem der Doktorand eingeschrieben ist, ernannt.

Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die unter den Dozenten und Forschern auf Planstelle ausgewählt werden.

Mindestens zwei Mitglieder müssen einer (auch ausländischen) Universität angehören, dürfen nicht am Doktoratsstudium beteiligt und nicht Mitglieder des Dozentenkollegiums sein.

Der Kommission können maximal zwei Experten zur Seite gestellt werden, die öffentlichen oder privaten (auch ausländischen) Forschungseinrichtungen angehören. Der Vorsitzende der Kommission wird nach den in Artikel 5 genannten Kriterien gewählt.

Artikel 12 – VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die Universitätsverwaltung verpflichtet sich gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret 196/2003 ("Datenschutzkodex"), die persönlichen Daten der Kandidaten nur für die Durchführung der Wettbewerbsverfahren und für institutionelle Zwecke zu nutzen.

Aus der Teilnahme am Wettbewerb ergibt sich entsprechend den Grundsätzen des oben genannten Gesetzes das stillschweigende Einverständnis mit der Veröffentlichung der persönlichen Daten der Kandidaten und der Daten der Wettbewerbsprüfungen auf der Webseite der Freien Universität Bozen.

Artikel 13 – REFERENZBESTIMMUNGEN

Soweit in der vorliegenden Ausschreibung nichts vorgesehen ist, wird auf Art. 4 des Gesetzes Nr. 210 vom 3. Juli 1998, auf Art. 19 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010, auf das Ministerialdekret Nr. 45 vom 8. Februar 2013, auf die "Regelung über die Doktoratsstudien" in der aktuellen Fassung und auf die "Regelung betreffend die Verträge für Forschungsassistenten" verwiesen.

Artikel 14 – VERFAHRENSVERANTWORTLICHE

Gemäß Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 in geltender Fassung ist Verfahrensverantwortliche für diese Ausschreibung Frau Dott. Karin Felderer, Studium und Lehre, Franz-Innerhofer-Platz 8 - 39100 Bozen - Telefon +39 0471 012805, Fax +39 0471 012809, E-Mail: phd@unibz.it.